

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2022

Herausgegeben in Hildesheim am 18. Mai 2022

Nr. 26

Inhalt	Seite
31.03.2022 - Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2022 und Verkündung der Haushaltssatzung	386
10.05.2022 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 20.03.2006 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen in Nordstemmen	389
10.05.2022 - 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20.03.2006 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen in Nordstemmen	390
12.05.2022 - Sitzung des Ausschusses für Kultur und Schule, Landkreis Hildesheim	391
13.05.2022 - Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste, Landkreis Hildesheim	393
17.05.2022 - Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Mühlenberg“ der Gemeinde Diekholzen	395

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

E-Mail:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in:

Frau Rennemann, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1061, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Algermissen in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.720.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.135.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.316.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.933.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	90.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.194.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.104.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	303.400 Euro
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.511.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.431.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.104.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 Euro sind unerheblich im Sinne des § 177 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Algermissen, den 31.03.2022




Bürgermeisterin/Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Algermissen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.05.2022 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **19.05.2022** bis **30.05.2022** zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

im Rathaus der Gemeinde Algermissen,
Marktstr. 7, Zimmer Nr. 22,
31191 Algermissen

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05126/9100-25.

Im Rathaus gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (FFP2-Maske).

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Algermissen bereitgestellt.

Algermissen, 16.05.2022

Ort, Datum

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister



**1. Änderung der Friedhofsordnung
vom 20.03.2006
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen
in Nordstemmen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen am 20.03.2006 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen vom 20.03.2006 wird wie folgt geändert:

III. Grabstätten

wird um § 9a, eine neue Grabart, ergänzt:

§ 9a

Urnenreihengrabstätte in der Grabanlage am „Baum der Erinnerung“

- (1) Urnenreihengrabstätten in der Grabanlage am „Baum der Erinnerung“ sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch diese beauftragter Dritter übernimmt.
- (2) Auf einer am Erinnerungsbaum befestigten Plakette wird der Name des Verstorbenen, sowie sein Geburts- und Sterbejahr verzeichnet. Die Beschriftung und Anbringung der Plakette veranlasst die Friedhofsverwaltung. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte keinen Einfluss nehmen. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an zentraler Stelle abzulegen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Urnenreihengrabstätten unter Bäumen.

Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.

Nordstemmen, den 28.04.22

Der Kirchenvorstand:

.....
Reinhold
.....
Vorsitzende



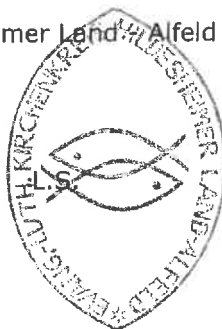
.....
Klaus-Jürgen
.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 10.05.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land-Altfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

.....
[Signature]
.....
Bevollmächtigter



**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 20.03.2006
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen
in Nordstemmen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordstemmen in Nordstemmen vom 20.03.2006, zuletzt geändert am 09.03.2009, hat der Kirchenvorstand am 20.03.2022 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 I. wird um Nr. 5 wie folgt ergänzt:

**5. Urnenreihengrabstätte
in der Grabanlage am „Baum der Erinnerung“
für 30 Jahre**

1.350,00 €

Artikel 2

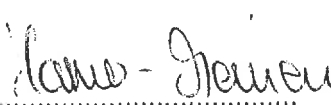
Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Nordstemmen, den 28.04.22

Der Kirchenvorstand:


.....
Vorsitzende

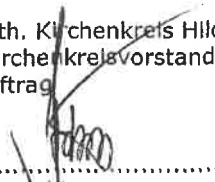


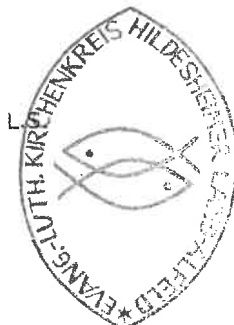

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 10.05.2022

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



**Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur
am Dienstag, den 24.05.2022 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses
Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim**

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 24.05.2022

Tagesordnung

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses mit den beratenden Mitgliedern in Angelegenheit der Kultur- und Heimatpflege

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht aus dem Kulturbüro
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

anschließend ab ca. 16:30 Uhr

Tagesordnung

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom
3. Einwohnerfragestunde
4. Hilfe für Menschen aus der Ukraine - Sachstandsbericht der Verwaltung
- Antrag 57/XIX
5. ÖPNV und Schülerbeförderung –Verkehrsverbund
-Antrag 117/XIX
6. Änderung der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Hildesheim
-Vorlage 196/XIX
7. Phase 0 BBSen in Hildesheim
8. Umwidmung bewilligter Mittel für das Bildungsbüro
-Vorlage 187/XIX
9. Plenergy Hildesheim 2022
- Antrag 102/XIX
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste

Am Montag, den 23.05.2022, findet um 16.00 Uhr

im großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,

Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim,

eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste vom 14.03.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Jahresrechnung 2021
Bericht der Verwaltung
5. Bekanntgabe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021
Vorlage-Nr.: 173/XIX
6. Förderung von Photovoltaikanlagen;
Antrag-Nr. 103/XIX der CDU-Fraktion
7. PV-Anlagen;
Antrag-Nr. 106/XIX der Gruppe SPD - BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN - DIE LINKE - Die PARTEI - GUT für Sarstedt
8. Beteiligung der Gemeinde Algermissen, der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, der Gemeinde Lengede, der Gemeinde Liliental und des Fleckens Salzhemmendorf als Träger an der Hannoversche Informationstechnologien AöR; Beschluss der 7. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Hannoversche Informationstechnologien AöR;
Vorlage-Nr. 197/XIX - Anlagen online einsehbar-
9. Hilfe für die Menschen aus der Ukraine
Antrag-Nr. 57/XIX und Ergänzung zu Antrag-Nr. 57 vom 28.02.2022
SPD - DIE LINKE – Die PARTEI - FDP - BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN - GUT für Sarstedt - CDU - DIE UNABHÄNGIGEN

10. Mitteilungen der Verwaltung

11. Anfragen

Hildesheim, den 13.05.2022

Der Landrat

In Vertretung

gez. Rosemann

GEMEINDE DIEKHOLZEN

DIEKHOLZEN, DEN 17.05.2022

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Diekholzen hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 10 "Am Mühlenberg" als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 10 "Am Mühlenberg" gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet befindet sich im Norden der Ortschaft Söhre westlich der Kreisstraße 301 in Richtung Barienrode.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Diekholzen während der Sprechzeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diekholzen, den 17.05.2022


Bürgermeister

